

Beitragsordnung der SKG Erfelden

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der SKG Erfelden e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Änderungen zur Beitragsordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins in Höhe und nach Fälligkeit für das folgende Geschäftsjahr beschlossen, vergl. §4 Abs1 Vereinssatzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags sowie Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden frühestens zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in €
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,40
02	Erwachsene über 18 Jahre	10,20
03	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	21,60
04	passive Mitglieder, junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) auf Antrag mit Nachweis, Fördermitglieder (z.B. Rehasport freiwillige Basis)	6,00

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung der vorgegebenen Beitragsklassen.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der SKG Erfelden Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz je nach Zahlweise im Januar, April, Juli und Oktober eingezogen.
7. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung an den o.a. Terminen eines laufenden Jahres fällig und müssen

bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von drei Euro eingefordert. Der Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
9. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, erfolgt die Abrechnung monatsgenau.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. (vergl. Abteilungsordnung)

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Präventionsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN	DE96 5085 2553 0007 0059 03
BIC	HELADEF1GRG
Kreditinstitut	Kreissparkasse Groß-Gerau

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer erstmaligen Verabschiedung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes in Kraft. Nachfolgende Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden